TELE2

EINSCHREIBEN

Telekom-Control-Kommission
und
RTR Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

vorab per Fax an 58058 9191
vorab per e-mail: konsultationen@rtr.at

Wien, am 6.8.2010

Öffentliche Konsultation der TKK zum Entwurf einer Vollziehungshandlung in dem zu M 6/09 Endkundenmarkt „Endkundenmietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s" geführten Verfahren

Sehr geehrte Frau Dr. Solé, sehr geehrte Herren,

Tele2 erstattet zum Bescheidentwurf im oben genannten Marktanalyseverfahren nachstehende Stellungnahme.

Wie Tele2 bereits in ihren Stellungnahmen zur TKMV 2008 sowie zu den wirtschaftlichen Gutachten in den Marktanalyseverfahren M 6/09, M 7/09 und M 8/09 dargelegt hat (siehe Beilagen), führt ist die Limitierung des Mietleitungsmarktes für Endkunden auf Bandbreiten bis 2,048 Mbit/s sowie der Ausschluss von Ethernet-Diensten am Endkundenmarkt bei gleichzeitiger Aufnahme der Ethernet-Dienste am entsprechenden Vorleistungsmarkt nicht geeignet, bestehende Wettbewerbsprobleme zu lösen. Sowohl die Abgrenzung des Endkundenmarktes mit 2,048 Mbit/s als auch der Ausschluss der Ethernet-Dienste entsprechen nicht dem Endkundenverhalten. Da Ethernet-Dienste in den Vorleistungs-Mietleitungsmärkten bereits enthalten sind, ist davon auszugehen, dass sie auch verstärkt am Endkundenmarkt angeboten werden. Dementsprechend bietet A1 Telekom Austria Endkunden bereits Ether-Link-Dienste an. Da weiters eine allgemeine Tendenz zur Erhöhung von Kapazitäten festgestellt werden kann, Ethernet-Dienste eher ab einer größeren Bandbreite (>2Mbit) angeboten werden, ist auch eine Substitution der Endkundenmietleitungen durch Ethernet-Dienste zu erwarten.

Die derzeit unterschiedlich vorgeschlagene Behandlung von Ethernet-Diensten in Endkunden- und Vorleistungsmärkten ermöglicht es, allfällige regulatorische Vorgaben bei Vorleistungs-Ethernet-Diensten besonders leicht zu umgehen und es besteht die Gefahr, dass relevante Auflagen am Vorleistungsmarkt nicht umgesetzt werden und Telekom Austria ihre Marktmacht weiter vergrößert. Tele2 hält ihre Forderung, Ethernet-Dienste in den Markt für Endkundenmietleitungen aufzunehmen, aufrecht.

Unzureichende Entgeltkontrolle

Das Abgehen von kostenorientierten Entgelten zu dem von der Behörde vorgeschlagenen Price-Cap-Verfahren führt zu intransparenten Entgelten und ist aufgrund der Ergebnisse der Marktanalyse nicht geboten.

TELE2

Insoweit der Bescheid auf das „Allgemeine Wettbewerbsrecht" verweist, ist entgegen zu halten, dass die vorgesehenen Regelungen des Price-Cap-Verfahrens, die A1 Telekom Austria innerhalb des price-baskets einen großen Tarifgestaltungsfreiraum gewähren, die Anwendung des „Allgemeinen Wettbewerbsrechts" erschweren. Einem alternativen Betreiber ist es unmöglich, die von A1 Telekom Austria kalkulierten Kosten für die einzelnen Produkte nachzuvollziehen und so zu prüfen, ob die Entgelte im Rahmen des „baskets" sind. Alternative Betreiber sind sohin auf das Monitoring und die Verfolgung von Verstößen durch die Behörde angewiesen. Aufsichtsverfahren können nur angeregt werden. Verstöße gegen das „Allgemeine Wettbewerbsrecht" werden erst im Nachhinein geprüft werden und dabei tragen alternative Betreiber zudem das Risiko der langen Prozessdauer. Eine effiziente Rechtsdurchsetzung ist für alternative Betreiber in diesem Bereich erschwert.

Da die Entgeltkontrolle des Price-Cap-Verfahrens sowohl auf dem Endkundenmarkt als auch auf dem korrespondierenden Vorleistungsmarkt vorgesehen ist, somit auf beiden Märkten ein großer Spielraum für A1 Telekom Austria besteht, die Höhe der Entgelte festzulegen, ist die Problematik des Price-Squeeze vorgezeichnet. Gleichzeitig begibt sich die Behörde durch die vorgesehenen Regelungen der Möglichkeit, im Problemfall Maßnahmen zur Beseitigung von Price-Squeeze-Fällen ergreifen zu können.

Um hier keinen wettbewerbsverzerrenden regulatorischen Freiraum zu schaffen, bedarf es aus Sicht der Tele2 eines expliziten Verbots einer Preis-Kosten-Schere sowie der Festlegung eines Mindestabstandes von 25 % zwischen Endkundenpreis und korrespondierendem Vorleistungspreis, jeweils unter Berücksichtigung der anwendbaren Rabattbestimmungen.

Abgehen von der Gleichbehandlungsverpflichtung

Der Bescheidentwurf geht von der bisherigen Gleichbehandlungspflicht ab und sieht lediglich eine Verpflichtung für A1 Telekom Austria vor, bestimmte Endnutzer nicht unangemessen zu bevorzugen. Unklar bleibt, was der Unterschied zwischen angemessener und unangemessener Bevorzugung ist und wie dieser im Verhältnis zur Anzeigepflicht der AGB von A1 Telekom Austria und dem Widerspruchsrecht der Behörde steht.

Diese Lockerung der Regulierung ist nicht nachvollziehbar und auch nicht geboten, um den festgestellten Wettbewerbsproblemen zu begegnen, da, wie die Behörde selbst ausführt, auf der Endkundenebene Preisdiskriminierung ebenso wenig verhindert werden kann, wie auf Vorleistungsebene (siehe S 31, 5.3.4. Unterlassungspflichten gemäß § 43 Abs 1 und Abs 2 TKG 2003, Spruchpunkt B.4.). Aus Sicht von Tele2 sollte die bisherige Gleichbehandlungsverpflichtung beibehalten werden, um den aus der Preisdiskriminierung resultierenden Wettbewerbsproblemen angemessen entgegen treten zu können.

Tele2 verweist auf ihr bisheriges Vorbringen und hält ihre Anträge aufrecht.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Koman

Mag. Maria Pfaffl MIC

Tele2 Telecommunication GmbH

Beilagen: Stellungnahme von Tele2 zur TKMVO vom 12.12.2008
Stellungnahme von Tele2 zum wirtschaftlichen Gutachten im Verfahren M 6/09, M 7/09, M 8/09 vom 9.11.2009
Stellungnahme von Tele2 in den Verfahren M 6/09, M 7/09, M 8/09 vom 18.12.2009

TELE2

Einschreiben

An die
Telekom Control Kommission
und die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien

vorab per Fax an 01 58058 9191
und
konsultationen@rtr.at

Wien, 12. Dezember 2008

Konsultation - Entwurf TKMV 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur öffentlichen Konsultation des Entwurfs der Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMV 2008) erstattet Tele2 die folgende Stellungnahme.

1. Festnetz-Endkundenmärkte

Hinsichtlich der Festnetz-Endkundenmärkte definiert der Entwurf jeweils einen Endkundenmarkt für Privat- und Nichtprivatkunden für den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz. Der Markt für Inlandsgespräche für Nichtprivatkunden wird vorläufig beibehalten, der bisherige Markt für Inlandsgespräche von Privatkunden soll in der TKMV 2008 entfallen. Dasselbe gilt für die bisherigen Märkte für Auslandsgespräche aus der TKMVO 2003.

1.1. Beibehaltung der Festnetz-Endkundenmärkte für Inlandsgespräche und Auslandsgespräche aufgrund fehlender Ex-post-Kontrolle durch das allgemeine Wettbewerbsrecht dringend erforderlich

Die amtsbekannten im Zuge des Produkts "KombiPaket" der Telekom Austria geführten und noch anhängigen Verfahren von alternativen Betreibern belegen, dass derzeit keine effiziente ex-post Kontrolle existiert, um marktmachtmissbräuchliches Verhalten eines Marktbeherrschers effektiv zu unterbinden.

Gemäß Erwägungsgrund 13 der Märkteempfehlung der europäischen Kommission wird explizit ausgeführt, dass Interventionen auf Basis des allgemeinen Wettbewerbs dann als ungenügend zu qualifizieren sind, wenn

- bei Marktverstößen exzessive Anforderungen an Interventionen durch die Wettbewerbsbehörden (i.e. im österreichischen Fall das Kartellgericht) gestellt werden oder
- zeitnahe und/oder häufige Interventionen unerlässlich sind, um sich gegen Marktverstöße zu Wehr zu setzen.

TELE2

Beide Kriterien werden vom österreichischen Wettbewerbsrecht derzeit erfüllt. Das Kartellgericht erlässt Urteile wegen Wettbewerbsverstößen nur dann, wenn das missbräuchliche Verhalten noch andauert. Die Verfahrensdauer beim Kartellgericht und beim Handelsgericht macht es unmöglich gegen „Aktions"-angebote von Marktbeherrschern effektiv vorzugehen.

Das Verfahren betreffend das KombiPaket 2007 ist nach wie vor anhängig, also seit rund einem Jahr. Mittlerweile ist bereits ein „Kombipaket 2008" am Markt und noch immer fehlt es an einer gerichtlichen Entscheidung. Gerade regelmäßige, zeitlich begrenzte Aktionen können aber zu massiven Marktverschiebung führen, wie dies das seinerzeitge und als marktmißbräuchlich beurteilte TikTak-Privat-Produkt mit in der Grundgebühr inkludierten kostenlosen Gesprächsminuten der Telekom Austria belegte.

Die alternativen Anbieter gehen davon aus, dass Telekom Austria diese Schwäche des bestehenden gesetzlichen Rahmen durch Preis-Dumping ausnützen wird, um ihre marktbeherrschenden Stellung auf den Endkundenmärkten mittles kurzfristiger Dumpingangebote weiter auszubauen.

1.2. Drohende Dumping-Angebote auf den Endkundengesprächsmärkten würden weitere Investitionen alternativer Anbieter verhindern

Nach wie vor sind die auf Basis von Call-by-Call und Carrier Preselection angebotene Sprachtelefoniedienste ein wesentlicher und tragender Bestandteil der Geschäftsmodelle alternativer Anbieter. Diese Produkte sind die Grundlage für das sukzessive Erklimmen der „Ladder of Investment" und damit für Investitionen in die eigene Infrastruktur. Nur dort wo eine entsprechende kritische Masse an Kunden für Sprachtelefonie gewonnen wird, können aus wirtschaftlicher Sicht weitere Investitionen in die eigene Infrastruktur, etwa mittels Entbündelung von Wählämtern, getätigt werden.

Bei Wegfall einer ex-ante Regulierung der Sprachtelefonie-Tarife des Marktbeherrschers ist davon auszugehen, dass dieser versuchen wird, mit Dumping- und Bündelangeboten weitere Marktanteile von alternativen Anbietern zurückzugewinnen. Selbst wenn sich derartige Angebote gegen die Sprachtarife von Mobilbetreibern richten sollten sind alternative Anbieter aufgrund des Umstandes, dass ihre Endkundenprodukte für Call-by-Call und Carrier Preselection Dienste immer auf variablen Kosten in Form der Zusammenschaltungsentgelte aufsetzen, der Marktbeherrscher aber von relativ fixen Kosten für sein bestehendes Netz ausgehen kann, nicht in der Lage, Marktmachtmissbräuchen mit kompetitven Angeboten zumindest kurzfristig entgegenzutreten und damit Umsatz- und Kundenverluste zu verhindern.

So gesehen ist eben nicht davon auszugehen, dass am Privatkundenmarkt die Wettbewerbsprobleme an Bedeutung verlieren werden, weil der intermodale Wettbewerb durch den Mobilfunk Telekom Austria daran hindern würde überhöhte Endkundenpreise zu setzen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass alternative Anbieter in einem intermodalen Wettbewerb zwischen Telekom Austria und Mobilbetreibern ohne effektive Wettbewerbskontrolle weiter zurückgedrängt werden.

Tele2 appeliert daher an die Regulierungsbehörde, aufgrund des Fehlens eines effektiven Wettbewerbsrecht, der amtsbekannten Neigung des festgestellten Marktbeherrschers zum Anbieten von kostenunterdeckenden Tarifen und der Notwendigkeit der Ermöglichung von Investitionen alternativer Anbieter in die eigene Infrastruktur, die Endkundenmärkte für Inlands- als auch Auslandsgespräche sowohl für Privat- und Nichtprivatkunden in der TKMV 2008 beizubehalten.

2. Physischer Zugang zu Netzinfrastruktur (Vorleistungsmarkt)

Als Markt 3. definiert der Entwurf den Markt „Physischer Zugang zu Netzinfrastrukturen (Vorleistungsmarkt)". Dieser Markt soll gemäß den Erläuternden Bemerkungen dem Markt 4. der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission entsprechen.

TELE2

Gemäß Erläuternden Bemerkungen umfasst dieser Markt *„... (nur) alle metallenen Teilnehmeranschlussleitungen unabhängig von deren Nutzungsart, sofern sie entweder entbündelt worden sind, als selbst erbrachte Vorleistung genutzt werden beziehungsweise genutzt werden können, oder dem gemeinsamen Zugang (shared access) dienen"*. Kabelnetze (CATV) sind von diesem Markt nicht umfasst, ebenso wenig Glasfaseranschlüsse (FTTH - Fibre to the Home).

2.1. Ausschluss von FTTH widerspricht Marktentwicklung und -erfordernissen

Im „Begleittext" zur Märkteverordnung führt die RTR aus, dass ebenso wie eine Kupferdoppelader sich direkt physisch/elektrisch mit dem Netz des Entbündelungspartners verbinden lässt, auch eine einzelne Faser direkt physisch/optisch mit dem Netz eines alternativen Netzbetreibers verbunden werden kann. Und weiters, dass auch „eine Wellenlänge des Farbspektrums des Lichtes in einer Glasfaser zur alleinigen Nutzung überlassen werden...(λ-Enbündelung)" könnte und stellt damit fest, dass die Entbündelung der „letzten Meile" in Glasfasernetzen technisch möglich ist.

Die RTR stellt weiters fest, dass Glasfasern auf breiter Basis bereits in Teilen Wiens sowie in Ried als Anschlusstechnologie eingesetzt werden. Dennoch kommt die RTR zum Schluss, dass FTTH nicht Bestandteil des Markets sein soll, insbesondere da es keine Substitutionsbeziehungen zwischen Entbündelung und FTTH gäbe.

Die RTR führt jedoch nicht aus und hat auch nicht erhoben, ob die Glasfaser bzw. Lambda-Entbündelung zumindest in kleinem Umfang oder im Einzelfall als sinnvolles Substitut dienen könnte, beispielsweise wenn der HVt im Zuge des NGA-Ausbaus rückgebaut würde oder in einem regionalen Gebiet überhaupt nur Glasfaser zur Verfügung steht.

Bei einer vorausschauenden Marktbeurteilung ist davon auszugehen, dass auch alternative Anbieter dort wo es möglich ist, bestehenden und potentiellen Kunden Services auf Basis der Glasfasertechnologie anbieten möchten. Die Annahme der RTR, dass zwischen der klassischen Entbündelung und FTTH keine Substitutionsbeziehung besteht, ist daher unzutreffend. Die Schlussfolgerung, dass ein Wechsel von der klassischen Entbündelung der Kupferdoppelader in einzelnen Gebieten grundsätzlich *„in größerem Umfang nicht möglich"* wäre und allenfalls in Einzelfällen denkbar sei, trifft sohin nicht zu.

Insbesondere prüft die RTR nicht, welche Auswirkungen ein Ausschluss von FTTH aus dem Markt auf die (derzeitigen und zukünftigen) Wettbewerbsbedingungen für Entbündelungsbetreiber hätte.

Festzuhalten ist weiters, dass im Sinne der technologischen Entwicklung die Glasfaser-Entbündelung die Folgegeneration der Kupfer-Entbündelung ist. Ein Ausschluß der Glasfaser-Entbündelung (FTTH) aus dem Markt für physischen Zugang widerspricht somit auch dem Grundsatz der Technologieneutralität.

Selbst wenn der Ausbau von Glasfaseranschlussnetzen derzeit noch im Entstehen ist, ist die Annahme der RTR, dass alternative Anbieter erst „Glasfaserentbündeln", wenn diese Netze flächendeckend ausgebaut sind, unzutreffend. Dies belegen die Erfahrungen in Schweden und den Niederlanden, wo City-Glasfaser-Netze sehr wohl von alternativen Betreibern für die Erbringung eigener Services genutzt werden.

Ein simpler hypothetischer Monopolistentest ist nicht ausreichend, um all diese Fakten zu berücksichtigen. Nötig wäre vielmehr ein technologieneutraler Ansatz unter Berücksichtigung von Angebots- und Nachfragebedingungen sowie von Substitutionsüberlegungen.

Tele2 fordert daher im Sinne der Technologieneutralität und auf Grundlage der bestehenden technischen Möglichkeit zur Entbündelung von Glasfasern die Einbeziehung von Glasfaseranschlüssen (FTTH) in den Vorleistungsmarkt für physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen.

TELE2

2.2. Klarstellung hinsichtlich FTTC und FTTB erforderlich

Im Begleittext führt die RTR aus, dass vom Markt auch *„all solche Endkundenzugänge umfasst [sind], die mittels Kupferdoppelader im Netz der Telekom Austria realisiert werden, unabhängig davon, ob auf Teilstrecken zwischen Hauptverteiler und Endkunde (Netzabschlusspunkt) Glasfasertechnologie (FTTC, FTTB) eingesetzt wird".*

Die Erläuternden Bemerkungen schränken den Markt aber auf metallene Leitungen zwischen Hauptverteiler und Netzabschlusspunkt beim Endkunden und deren Teilabschnitte ein, womit ein Widerspruch zwischen Erläuternden Bemerkungen und dem Begleittext besteht.

Im Sinne der im Begleittext geäußerten Intention zur Einbeziehung von Anschlussleitungen, die teilweise auf Kupferdoppelader und teilweise auf Glasfasertechnologie basieren, ist eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen erforderlich.

Denn wenn die Telekom-Control-Kommission im Zuge der anzustellenden Analyse des Marktes zum Ergebnis kommt, dass der Zugang zu Teilen von Glasfasern als Bestandteil von Endkundenanschlüssen ein angemessenes Mittel ist um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, könnte die Auferlegung dieser Zugangsverpflichtung als rechtlich unzulässig qualifiziert werden, da diese Anschlussteile im vorliegenden Entwurf nicht Bestandteil des Marktes sind.

2.3. Kabelkanäle sind in Marktdefinition aufzunehmen

Kabelkanäle sind gemäß RTR-Entwurf nicht Bestandteil des Marktes für Infrastrukturzugang. Die RTR begründet dies im Wesentlichen damit, dass Kabelkanäle auf einer der Entbündelung vorgelagerten Wertschöpfungsstufe zuzuordnen wären, in der überwiegenden Zahl der Fälle kein durchgehender Kabelkanal gegeben sei und diese nur geographisch beschränkt verfügbar wären. Zudem würden die mit einem Umstieg von der Entbündelung der TASL auf die Nutzung von Kabelkanälen verbundenen Kosten gegen die Erfüllung des HM-Tests bei Kabelkanälen sprechen.

Dabei übersieht die RTR, dass Kabelkanäle unabdingbar sind, um Endkunden physisch mittels eigener Leitungsinfrastruktur an ein Netz anzuschließen. Es handelt sich sohin nicht um eine Leistung auf einer vorgelagerten Wertschöpfungsstufe sondern um einen Bestandteil der Anschlussleitung zum Endkunden, die ohne Kabelkanäle, etwa auch zur Hausverkabelung, nicht realisierbar ist.

Der Zugang zu Kabelkanälen ermöglicht es alternativen Betreibern auch, die „Ladder of Investment" sukzessive dort, wo es wirtschaftlich sinnvoll und für attraktive Services für Endkunden zweckmäßig ist, empor zu steigen. Betreiber streben auch eine Erhöhung ihres Infrastrukturanteils im Sinne einer Ausgewogenheit von Dienste- und Infrastrukturwettbewerb an.

Wie im Begleittext ausgeführt wird, kann in bestimmten Fällen *„im Zuge der Entbündelung daher sehr wohl eine Nachfrage nach Kabelkanälen entstehen."* Dies entspricht auch den Tatsachen. Alternative Betreiber fragen schon heute den Zugang zu Kabelkanälen nach, um ihre eigene Infrastruktur kosteneffizient ausbauen zu können.

Zur Sicherstellung einer höheren Flexibilität von alternativen Betreibern beim Ausbau ihrer eigenen Infrastruktur und der Vermeidung von kostenintensiven Doppelinvestitionen spricht sich Tele2 daher für eine Einbeziehung von Kabelkanälen in den Markt für physischen Zugang aus.

3. Markt für Endkundenmietleitungen bis einschließlich 2 Mbit/s (Endkundenmarkt)

In den Unterlagen zur Marktdefinition wird mehrfach betont, dass diese unter besonderer Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen durchgeführt wurde. Um dieser Zukunftsorientierung

TELE2

Rechnung zu tragen, bedarf es aber aus Sicht der Tele2 der Einbeziehung von Mietleitungen > 2Mit/s und der Einbeziehung von Ethernet-Diensten in den Endkundenmietleitungsmarkt.

3.1. Ausschluss von Mietleitungen > 2 Mbit/s nicht nachvollziehbar

Seitens der RTR wurde im November 2007 eine Befragung durchgeführt, die sich *„gemäß der Definition des Ausgangsproduktes ausschließlich an Unternehmen, die nationale Mietleitungen mit traditionellen nutzerseitigen Schnittstellen und einer Bandbreite ≤ 2 Mbit/s zumieten"* richtete. Von den 1.000 umsatzstärksten Unternehmen in Österreich nahmen nur 320 Unternehmen teil, von diesen bezogen

- 90 Unternehmen keine Mietleitung,
- 55 ausschließlich Mietleitungen mit einer Bandbreite > 2 Mbit/s,
- 5 Unternehmen ausschließlich internationale Leitungen und
- 69 Unternehmen nur Mietleitungen ohne traditionellen nutzerseitigen Schnittstellen

sodass lediglich 101 Unternehmen verblieben, die Mietleitungen mit traditionellen nutzerseitigen Schnittstellen ≤ 2 Mbit/s verwenden.

Unklar ist, weshalb von der Befragung und folglich in der Auswertung jene Unternehmen ausgenommen wurden, die Mietleitungen mit nutzerseitiger Ethernet-Schnittstelle verwenden.

Dies ist widersprüchlich zu den Ausführungen der Gutachter in Punkt 4.3 Schlussfolgerung, wo diese feststellen, dass *„der Markt für Endkundenmietleitungen bis einschließlich 2Mbit/s um das nächstbeste Substitut, d.h. um Mietleitungen mit nutzerseitigen Ethernet-Schnittstellen zu erweitern ist. Da diese Mietleitungen aber schon bisher Teil des Marktes gemäß der Telekommunikationsmärkteverordnung (TKMVO) 2003 idF BGBl II Nr. 117/2005 waren, ändert sich durch die vorliegende Marktabgrenzung nichts an der bestehenden Definition des Marktes für Endkundenmietleitungen bis einschließlich 2Mbit/s."*

Da Mietleitungen mit nutzerseitiger Ethernet-Schnittstelle Teil des bestehenden Marktes waren und sind, hätten diese 41% (69 Unternehmen) in die Befragung einbezogen und ausgewertet werden müssen.

Weiters ist auffallend, dass jene 55 Unternehmen, sohin 25% der teilnehmenden Unternehmen, die bereits Mietleitungen > 2 Mbit/s beziehen, in der weiteren Befragung und Betrachtung des Endkundenmarktes völlig außer acht gelassen werden. Gleiches gilt für Unternehmen, die bereits Ethernet-Dienste beziehen. Die Befragung erfasst nur mögliche zukünftige Wechsel nicht jedoch bereits tatsächlich statt gefundene. Insofern bereits eine Substitution statt gefunden hat, ist diese in der Marktabgrenzung nicht berücksichtigt.

Da das in der Vergangenheit gezeigte Wechselverhalten ein Indikator für das nachfrageseitige Substitutionsverhalten ist (siehe S. 25), wurden bei den Vorleistungsmietleitungen Unternehmen zu ihrem bisherigen Wechselverhalten befragt. Eine diesbezügliche Befragung wäre daher auch bei den Endkundenmietleitungen zweckmäßig.

Folgt man der Behörde in ihren Ausführungen, dass *„rund die Hälfte der wechselbereiten Unternehmen bzw. 5,9 % aller befragten Unternehmen auf Mietleitungen mit nutzerseitigen Ethernet-Schnittstellen wechseln würde."* (S 14) und dass *„ein Wechsel zu diesen Mietleitungen damit oft gleichbedeutend mit einem Wechsel hin zu einer höheren Bandbreite ist"*, da *„Mietleitungen mit nutzerseitigen Ethernet-Schnittstellen auf dem Markt im Allgemeinen … erst ab einer Bandbreite von 2Mbit/s angeboten werden"* (Seite 18), ist nicht verständlich, dass keine weiteren Prüfungen hinsichtlich der Endkundenmietleitungen > 2 Mbit/s durchgeführt wurden.

3.2. Ausschluss von Ethernet-Diensten widerspricht Marktentwicklung

Ähnliches gilt für Ethernet-Dienste. Da diese in den Vorleistungs-Mietleitungsmärkten bereits enthalten sind, ist davon auszugehen, dass sie auch verstärkt am Endkundenmarkt angeboten werden. Telekom Austria bietet Endkunden bereits Ether-Link-Dienste an. Da weiters eine allgemeine Tendenz zur

TELE2

Erhöhung von Kapazitäten festgestellt werden kann, Ethernet-Dienste eher ab einer größeren Bandbreite (> 2Mbit/s) angeboten werden, ist auch eine Substitution der Endkundenmietleitungen durch Ethernet-Dienste zu erwarten.

3.3. Schlussfolgerung

Die Anzahl der von der Marktanalyse umfassten Endkundenmietleitungen ≤ 2Mbit/s geht seit 2005 stetig zurück (siehe RTR Telekom-Monitor). Da auch die Anzahl der Endkundenmietleitungen > 2Mbit/s sinkt, stellt sich die Frage, welche Wechsel hier stattfinden. Werden einfach höhere Kapazitäten gebraucht und reduziert sich daher die Anzahl? Oder werden andere Dienste verwendet? Die Zahlen belegen, dass die Umsätze der Endkundenmietleitungen ≤ 2Mbit/s seit 2005 kontinuierlich zurückgehen. Die Umsätze der Endkundenmietleitungen > 2Mbit/s sind nach einem Anstieg bis ins 4. Quartal 2007 im 1. Quartal 2008 ebenfalls rückläufig.

Da offenbar eine Substitution der traditionellen Mietleitungen als auch der Mietleitungen mit nutzerseitiger Ethernet-Schnittstelle ≤ 2Mbit/s erfolgt, sollten diese Substitutions-Produkte näher untersucht werden.

Da der bisherige Markt dazu tendiert sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch umsatzmäßig kontinuierlich kleiner zu werden, erscheint die bisherige Begrenzung des Marktes mit Mietleitungen ≤ 2Mbit/s und der Ausschluss von Ethernet-Diensten den zukünftigen Marktentwicklungen nicht Rechnung zu tragen.

4. Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen (Vorleistungsmarkt)

Die Behörde unterteilt den Gesamtmarkt für terminierende Segmente in drei Teilmärkte:

- Markt für Mietleitungen mit niedrigen Bandbreiten bis einschließlich 2 Mbit/s,
- Markt für Mietleitungen mit hohen Bandbreiten größer 2 Mbit/s bis einschließlich 155 Mbit/s,
- Markt für Mietleitungen mit Bandbreiten größer 155 Mbit/s.

4.1. Trennung der Märkte für terminierende Segmente nicht geboten

Tele2 spricht sich gegen die Trennung der Märkte für terminierende Segmente wie oben dargestellt und von der RTR vorgenommen aus. Diese Trennung ist im europäischen Rechtsrahmen nicht vorgegeben und auch aus den beschriebenen Marktdaten nicht zwingend. Da bei der Auswertung der Marktanteile die bereits realisierten Ethernet-Dienste nicht berücksichtigt wurden (siehe Kapazitätsverteilung der terminierenden Segmente nach Bandbreite und Betreiber S 28, Abbildung 9), sind die derzeitigen tatsächlichen Marktverhältnisse unklar.

4.2. Geographische Segmentierung am Markt für terminierende Segmente mit hoher Bandbreite (> 2Mbit/s bis 155 Mbit/s)

Seitens der Behörde wurde geprüft, ob auf dem Markt für terminierende Segmente mit hoher Bandbreite > 2 Mbit/s bis 155 Mbit/s geographische Unterschiede in den Wettbewerbsbedingungen bestehen und kommt zum Ergebnis, dass in 12 Städte aus dem Markt auszuschließen sind. Dazu wurden die folgenden Kriterien herangezogen:

- Einwohneranzahl: Gemeinde zählt zumindest 15.000 Einwohner
- Anzahl der Betreiber: Zumindest drei Betreiber, die in der Gemeinde auf Basis eigener Infrastruktur terminierende Segmente vermieten
- Verteilung der Marktanteile: Sowohl der Marktanteil gemessen anhand der Kapazitäten als auch der Marktanteil gemessen anhand der Leitungen von Telekom Austria liegt in der Gemeinde unterhalb 50%
- Preise und Preisdifferenzen

TELE2

Diese Kriterien sind aber zur Vornahme einer geographischen Marktsegmentierung nicht geeignet. Dies aus folgenden Gründen.

- Einwohnerzahl: In Abbildung 13, S 34 sind die Anteile der Leitungen von Telekom Austria nach Einwohnerzahl, terminierende Segmente, > 2Mit/s bis 155 Mbit/s, Basis: 31 größten Gemeinden plus Eisenstadt, 2007 ausgewiesen. Die Grafik zeigt, dass Telekom Austria in den Gemeinden >100.000 Einwohner und in den Gemeinden von 25.000 bis 50.000 Einwohner rd. den gleichen Marktanteil hat, nämlich rd. 23 – 24%. Den kleinsten Marktanteil hat Telekom Austria in Gemeinden 50.000 bis 100.000 Einwohner, den größten Marktanteil in Gemeinden < 25.000 Einwohner. Es zeigt sich also kein einheitliches Bild hinsichtlich einer Korrelation zwischen Einwohneranzahl/Gemeinde und Marktanteil von Telekom Austria.

  In der Marktanalyse gibt es keine Angaben hinsichtlich der Marktanteile von Telekom Austria in Gemeinden mit über 15.000 bis 25.000 Einwohner. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wie es zu dem Kriterium „Gemeinde zählt zumindest 15.000 Einwohner" kam und welche Marktanteile Telekom Austria in diesen Gemeinden hat.

- Betreiberanzahl: Da es sich bei den 12 Gemeinden um großflächige Gebiete handelt, beweist die Anwesenheit eines Betreibers in dieser Gemeinde noch nicht, dass er in dieser Gemeinde flächendeckend (Mietleitungen von und zu jeder beliebigen Adresse in dieser Gemeinde) terminierende Segmente auf eigener oder übertragener Infrastruktur anbieten kann. Dies zeigt sich auch in der Abbildung 12, S. 33, wo der Marktanteil von Telekom Austria > 2Mbit/s bis 155 Mbit/s in jenen Gemeinden größer ist, wo 4 oder mehr Betreiber Mietleitungen anbieten, als in jenen Gemeinden, wo nur 3 Betreiber vor Ort sind. Die Anzahl der Betreiber als zwingendes Indiz für Wettbewerb wird durch die Auswertung der Marktanteile widerlegt.

- Marktanteil: Der einschlägigen EuGH-Judikatur zufolge ist jedenfalls von einer signifkanten Marktmacht auszugehen, wenn ein Marktanteil von mehr als 40% besteht. Von keiner signifkanten Marktmacht ist hingegen erst auszugehen, wenn der Marktanteil weniger als 25 % beträgt. Insofern der Marktanteil von Telekom Austria lediglich <50% ist, kann dies kein ausreichendes Kriterium sein, diese Gebiete aus dem Markt heraus zu nehmen.

- Preise und Preisdifferenzen: In der Analyse wird ausgeführt, dass einheitliche geographische Preise ein Indiz für einen einheitlichen geographischen Markt sind. Telekom Austria biete neben dem Standardtarif für Mietleitungen auch einen so genannten Citytarif, der bei Anbindungen in den größten Städten Österreichs zur Anwendung gelangt und preislich unter dem Standardtarif liegt, an.

  Im Begleittext wird dazu ausgeführt: *„Diese Preisdifferenzen sind vermutlich auf Unterschiede in den zugrunde liegenden Kosten zurückzuführen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich aufgrund unterschiedlicher Wettbewerbsbedingungen zu dieser Preisdifferenzierung kommt.*[30]" und „[30] *Bei den Preisen der Telekom Austria handelt es sich um regulierte Tarife. Von der Regulierungsbehörde wurde allerdings nur geprüft, ob die Tarife über alle geographischen Gebiete kostendeckend sind. Telekom Austria hatte somit einen gewissen Spielraum in Hinblick auf die geographische Differenzierung der Preise.*"

  Um sicherzustellen, dass dieser Spielraum nicht missbräuchlich ausgenutzt wird, bedarf es vor einer geographischen Segmentierung der Überprüfung, ob die derzeitigen Mietleitungsangebote der Telekom Austria kostendeckend sind.

Die Aufhebung der Regulierung in den vorgeschlagenen Städten würde zu einer Verschlechterung der Wettbewerbssituation alternativer Betreiber führen, da es Telekom Austria in diesen Gebieten möglich wäre, sich selbst bzw. ihrem Business-Vertrieb erheblich günstigere Konditionen anzubieten als alternativen Betreibern und das Fehlen von alternativen Ethernet-Dienste-Anbietern zu einer Monopolstellung von Telekom Austria in diesen Gebieten führt.

TELE2

4.3. Terminierende Segmente > 155 Mbit/s

Tele2 spricht sich gegen die von der Behörde vorgeschlagene Begrenzung der Kapazitäten bis 155Mbit/s aus. Einerseits widerspricht diese Eingrenzung der EU-Empfehlung über die regulierungsrelevanten Märkte, die den Mietleitungsmarkt ohne Kapazitätsobergrenze definiert, andererseits ist sie auch im Widerspruch zu den Angeboten am Markt.

Sowohl das Vorleistungs- als auch das Endkundenangebot der Telekom Austria für Etherlink-Dienste sieht Kapazitäten von 2 Mbit/s bis 1000 Mbit/s vor. Im Sinne der *„zukunftsgerichteten Analyse"* (S. 24) und der am Markt vorliegenden Angebote, die wohl eine entsprechende Nachfrage nach diesen hohen Bandbreiten widerspiegeln, sollte eine Kapazitätsbegrenzung entfallen.

Andernfalls wäre es leicht möglich, allfällige zukünftige regulatorische Vorgaben zu umgehen: anstelle eines kapazitätsmäßig niedrigen Ethernet-Dienstes mit hoher Serviceklasse, der reguliert wäre, würde ein kapazitätsmäßig hoher Ethernet-Dienst mit niedriger Serviceklasse zu einem nicht regulierten Preis angeboten. Dieser kann – je nach Belieben – für interne Angebote günstiger sein als extern angebotene Dienste.

Zu hinterfragen ist auch die Feststellung, dass von Telekom Austria Mietleitungen der Kategorie > 155Mbit/s nicht angeboten werden. Da Telekom Austria für internationale Leitungen Kapazitäten bis STM64 anbietet[1] erscheint es schwer nachvollziehbar, dass für nationale Leitungen nur Kapazitäten bis STM1 nachgefragt werden, oder nationale Leitungen mit großem Kapazitätswunsch nur in einer technisch- und kostenmäßig nicht optimierten Bandbreite realisiert werden.

Unklar ist auch, wie sich Telekom Austria intern Kapazitäten zur Verfügung stellt und ob Eigenleistungen ebenfalls nur bis 155 Mbit/s angeboten werden. Sollten Eigenleistungen > 155Mbit/s bezogen werden, müsste dies auch in einem entsprechenden Vorleistungsmarkt Niederschlag finden. Der Ausschluss der hohen Bandbreiten kann aus den vorgenannten Gründen nicht nachvollzogen werden.

Tele2 spricht sich daher für die Definition eines bundesweiten Marktes für terminierende Segmente (ohne Beschränkung von Bandbreite) unter Einbeziehung von Ethernet-Diensten aus.

5. Terminierung in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen (Vorleistungsmarkt)

Die europäische Kommission sieht in ihrer Empfehlung die Abgrenzung von betreiberindividuellen Monopolmärkten vor. Die wesentlichen Voraussetzungen dafür sind:

- die Zustellung eines Anrufs zu einem bestimmten Teilnehmer kann nur durch den Betreiber dieses Teilnehmers vorgenommen werden,
- aufgrund des Calling-Party-Pays-Prinzip ist die Person, die den Terminierungsnetzbetreiber wählt nicht ident mit der Person, die letztlich die Kosten der Terminierung zu tragen hat.

Die von der Behörde durchgeführten Untersuchungen gelangen zum Ergebnis, dass weder eine Angebotssubstitution (für die Leistung „Anrufzustellung zu einem bestimmten Teilnehmer") noch eine hinreichende Nachfragesubstitution vorliegt. Die Terminierungsmärkte wären daher weiterhin betreiberindividuell abzugrenzen.

Die Behörde folgt damit der Empfehlung der Europäischen Kommission. Das Ergebnis spiegelt auch die tatsächlichen Marktverhältnisse wider: seit dem 2. Quartal 2007 ist die Gesprächsminutenanzahl in Mobilnetzen mehr als doppelt so groß wie im Festnetz. Während die Minuten im Mobilfunkbereich weiterhin ansteigen (im 1. Quartal 2008 um ca. 4,1 % im Vergleich zum 4. Quartal 2007) gingen die Minuten im Festnetzbereich im gleichen Zeitraum um 7,7 % zurück. Da die Festnetze nach wie vor die Mobilnetze aufgrund der asymmetrischen Terminierungsentgelte subventionieren, bedarf es entsprechender regulatorischer Maßnahmen, um diese Wettbewerbsverzerrungen zu bereinigen.

[1] Siehe http://wholesale.telekom.at/

TELE2

6. Zugang und Originierung in öffentlichen Mobiltelefonnetzen (Vorleistungsmarkt)

Von der Behörde wurde untersucht, ob der Bereich IC-Originierung vom Vorleistungsmarkt für Zugang und Originierung in öffentliche Mobilfunknetze zu trennen ist. Bereits in der letzten Marktanalyse konstatierte die Behörde, dass *„für die Leistung IC Originierung auf Grund bestimmter struktureller Voraussetzungen, gewisse Wettbewerbsprobleme in Zukunft nicht gänzlich auszuschließen sind."* (S 26) Sie stellt fest, dass *„es nicht auszuschließen ist, dass ein großer Betreiber einen anderen (kleinen) Betreiber in seiner Rolle als Dienstenetzbetreiber an der Entwicklung am Dienstemarkt behindert, indem er durch hohe Originierungsentgelte die Kosten der Diensteanbieter, die sich für das Netz eines alternativen Betreibers entschieden würden, treibt."*

Dennoch werden in der Folge keine Wettbewerbsdefizite geortet: *„Wenn die Originierungsentgelte eines Betreibers in signifikantem Ausmaß steigen, hat der Diensteanbieter höhere Kosten ... , die wiederum von seiner Seite Tarifanpassungen bei den Endkundentarifen für Anrufe zu zielnetztarifierten Rufnummern erfordern können. .... wirken sich diese Tarifanpassungen auf die Retail-Tarife aller Betreiber aus." (Seite 28)*

Diese Ausführungen sind in ihrer Verallgemeinerung unzutreffend. Die derzeit höchste Tarifstufe beträgt gemäß § 91 (1) KEM-V EUR 3,64 pro Minute oder EUR 10,00 pro Event. Bevor es zu der, von der Behörde beschriebene Tarifanpassung kommen könnte, müsste die Behörde die geltende KEM-V ändern und auf die Festlegung von Höchststufen für Mehrwertdienste verzichten. Dies ist derzeit keine wahrscheinliche Option.

Abgesehen davon ist eine Tarifänderung für eine bestehende Diensterufnummer (vordefinierte Rufnummernbereiche!) de facto nicht möglich. Sind für einen Diensteanbieter die Erlöse zu gering, benötigt er Rufnummern in einem höher tarifierten Bereich. Die Grenze ist hier – wie oben beschrieben – EUR 3,64.

Weiters führt die Behörde aus: *„Originierungsentgelte haben auf die Wettbewerbsdynamik der zentralen Mobilfunkmärkte (Retail, große Vorleistungsmärkte) also de facto keinen Einfluss." (Seite 28.)* Dieser Aussage kann gefolgt werden, sie sagt jedoch nichts über den Markt aus, für den die mobilen Originierungsentgelte relevant sind. Die Wettbewerbsprobleme betreffen nicht die Originierung selbst, sondern ausschließlich den Wettbewerb am Dienstemarkt. Um das Vorliegen von Wettbewerbsproblemen prüfen zu können, bedarf es jedoch einer Analyse des Dienstemarktes, die zumindest die Marktanteile am Dienstemarkt (Minuten, Erlöse) selbst als auch die betreiberindividuellen Originierungs-Minuten und Originierungs-Erlöse der unterschiedlichen Teilnehmernetzbetreiber als Quellnetzbetreiber erhebt.

Zudem führt die RTR aus: *„Derzeit ist von einem Erlösanteil des Originierungsnetzbetreibers in der Größenordnung von 25% bis 35% auszugehen; der überwiegende Anteil der Erlöse fließt dem Dienstenetzbetreiber und den Diensteanbieter zu." (Seite 28). „Aus den der RTR vorliegenden Informationen lässt sich nicht schlussfolgern, dass Mobilfunkbetreiber eine zentrale Rolle am Dienstemarkt spielen. Die Dienstemarktseite in Österreich wird eher von Festnetz- und Plattformbetreibern (wie ATMS) dominiert als von Mobilfunkbetreibern." (Seite 29).*

Es liegen keine nachvollziehbaren Daten vor, die die Marktanteile der Dienstenetzbetreiber am Dienstemarkt zeigen und diese Feststellung belegen. Folgt man jedoch der Annahme der Behörde, so stellt sich die Frage, weshalb an dieser Stelle lediglich ATMS und nicht auch Telekom Austria zitiert wird, die ja zuletzt durch die Übernahme der ebenfalls am Dienstemarkt tätig gewesenen Etel ihren Anteil am Dienstemarkt erheblich ausbauen konnte.

Wettbewerbsprobleme treten nicht nur dann auf, wenn Mobilbetreiber selbst Dienste betreiben, sondern auch, wenn wie im Falle von Mobilkom und Telekom Austria, der größte Mobilbetreiber mit dem größten Festnetzbetreiber, der zugleich vermutlich auch der größte Dienstenetzbetreiber ist, in einem Konzern

TELE2

eingebunden sind. Der größte Mobilbetreiber kann dem größten Festnetzbetreiber - mangels festgestellter Marktmacht – günstigere Originierungsentgelte anbieten, sodass dieser seinen Marktanteill am Dienstemarkt zu Lasten alternativer Festnetzbetreiber ausbauen kann.

Weiters meint die RTR: *„Es sind derzeit keine – in ihrer Tragweite etwa mit der Mobilterminierung vergleichbaren – Wettbewerbsprobleme erkennbar und auch in den Zusammenschaltungsverfahren der letzten Jahre spielte die Originierung eine untergeordnete Rolle."*

Wie zum Markt für Terminierung in individuelle öffentliche Mobiltelefonnetze ausgeführt, ist die Gesprächsminutenanzahl in Mobilnetzen seit dem 2. Quartal 2007 doppelt so groß wie im Festnetz. Wenn die Feststellung der Behörde bedeutet, dass die Beurteilung und Analyse von allfälligen Wettbewerbsproblemen auf anderen Märkten und eine regulatorische Entscheidungen zur Beseitigung dieser angesichts an der ökonomischen Bedeutung der Entscheidung über die Mobilterminierungsentgelte gemessen, so wendet die Behörde hier wohl ein unzulässiges Kriterium für die Beurteilung von Wettbewerbsprobleme an.

Abgesehen von der wahrscheinlich geringeren wirtschaftlichen Tragweite im Verhältnis zur Mobilterminierung liegt bei der Mobiloriginierung dasselbe Wettbewerbsproblem vor: die Subventionierung von Mobilfunkteilnehmern durch Festnetzanrufer. In diesem Zusammenhang verweist Tele2 auch auf seine Stellungnahme 7.11.2008 im Zusammenschaltungsverfahren über die mobilen Originierungsentgelte zwischen Mobilkom Austria und Hutchison 3G.

Tele2 spricht sich daher für die Beibehaltung des Marktes für Zugang und Originierung in öffentlichen Mobiltelefonnetzen in der Form aus, dass ausschließlich IC-Originierung, d.h. Originierungsleistungen zu zielnetztarifierten Rufnummern aus Mobilnetzen, diesem Markt zugerechnet werden und damit einer etwaigen Auferlegung von Vorabverpflichtung zugänglich bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Koman Mag. Maria Pfaffl MIC

Tele2 Telecommunication GmbH

TELE2

EINSCHREIBEN

Telekom-Control-Kommission
und
RTR Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Vorab per Fax an 58058 9191

Wien, 9.11.2009

Stellungnahme von Tele2 zum wirtschaftlichen Gutachten im Verfahren M 6/09 (Markt für Endkundenmietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s), zum wirtschaftlichen Gutachten im Verfahren M 7/09 (Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen mit niedrigen Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s) und zum wirtschaftlichen Gutachten im Verfahren M 8/09 (Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen mit hohen Bandbreiten größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Tele2 erstattet zum wirtschaftlichen Gutachten im Verfahren M 6/09, zum wirtschaftlichen Gutachten im Verfahren M 7/09 und zum wirtschaftlichen Gutachten im Verfahren M 8/09 nachstehende Stellungnahme.

1. Märktedefinition

1.1. Vorleistungsmärkte

Mit 30.12.2008 trat die Telekommunikationsmärkteverordnung 2008 (TKMV 2008) in Kraft, die eine Trennung der Märkte für terminierende Segmente in einen mit niedrigen Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s und einen mit hohen Bandbreiten größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s vornahm. Im gegenständlichen Gutachten wurde diese Märkteaufteilung übernommen. Der Markt für Terminierende Segmente mit höheren Bandbreiten als 155,52 Mbit/s wurde nicht in die TKMVO aufgenommen.

Tele2 hat sich im Rahmen der Konsultation zur TKMV gegen diese Aufteilung der terminierenden Märkte als auch gegen die Exkludierung der Kapazitäten über 155,52 Mbit/s ausgesprochen. Der Ausschluss der Kapazitäten uber 155,52 Mbit/s widerspricht einerseits der EU-Empfehlung, da diese keine Kapazitätsobergrenzen definiert, andererseits ist sie auch im Widerspruch zu den Angeboten am Markt. Sowohl das Vorleistungs- als auch das Endkundenangebot der Telekom Austria (TA) für Etherlink-Dienste sieht Kapazitäten von 2 Mbit/s bis 1.000 Mbit/s vor. Durch den Ausschluss der Kapazitäten über 155,52 Mbit/s ist es leichter möglich, regulatorische Vorgaben zu den verbliebenen Terminierungsmärkten zu umgehen: Anstelle eines kapazitätsmäßig niedrigen Ethernet-Dienstes mit hoher Serviceklasse, der reguliert wäre, würde ein kapazitätsmäßig hoher Ethernet-Dienst mit niedriger Serviceklasse zu einem nicht regulierten Preis angeboten. Dieser kann – je nach Belieben – für interne Angebote günstiger sein als extern angebotene Dienste.

TELE2

Auch die erfolgte Unterteilung des Marktes für terminierende Segmente in einen mit niedrigen Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s und einen mit hohen Bandbreiten größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s ist im europäischen Rechtsrahmen nicht vorgegeben und auch aus den beschriebenen Marktdaten nicht zwingend.

Tele2 spricht sich daher für die Definition eines bundesweiten Marktes für terminierende Segmente (ohne Beschränkung von Bandbreite) unter Einbeziehung von Ethernet-Diensten aus.

1.2. Geographische Segmentierung am Markt für terminierende Segmente mit hohen Bandbreiten größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s

Der Markt für terminierende Segmente von Mietleitungen mit hohen Bandbreiten größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s umfasst alle marktgegenständlichen (Teil-) Produkte mit Ausnahme solcher, deren beide Enden innerhalb derselben der folgenden Gemeinden liegen: Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Graz, Hallein, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Steyr, Wels und Wien.

Die Aufhebung der Regulierung in diesen Städten führt zu einer Verschlechterung der Wettbewerbssituation alternativer Betreiber da es Telekom Austria in diesen Gebieten möglich ist, sich selbst bzw. ihrem Business-Vertrieb, erheblich günstigere Konditionen anzubieten als alternativen Betreibern.

1.3. Endkundenmarkt

Der Endkundenmietleitungsmarkt umfasst gemäß TKMV 2008 Endkundenmietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s. Dazu wurde bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass die Begrenzung mit Kapazitäten bis einschließlich 2,048 Mbit/s nicht mehr marktkonform ist.

Wie die Gutachter selbst feststellen *„ist es zu einem starken Anstieg der Nachfrage nach diesen Leitungen [> 2,048Mbit/s] gekommen, was sich sowohl in den Umsätzen, der Anzahl der Leitungen als auch in den Kapazitäten widerspiegelt. Diese Zahlen legen den Schluss nahe, dass es sowohl zu einer Migration von Bandbreiten <=2,048 Mbit/s hin zu Bandbreiten > 2,048 Mbit/s als auch generell zu einer verstärkten Nachfrage nach höheren Bandbreiten gekommen ist."* Diesem Umstand sollte aus Sichter der Tele2 daher auch Rechnung getragen und eine Erweiterung der Endkundenmietleitungsmarktes festgelegt werden

Der zweite Kritikpunkt hinsichtlich der Definition des Endkundenmarkts bezieht sich auf den Ausschluss von Ethernet-Diensten. Da die steigende Nachfrage nach höheren Bandbreiten Hand in Hand mit einer Migration zu Ethernet-Diensten erfolgt, Ethernet-Dienste für Endkunden von Telekom Austria am Markt angeboten werden, Ethernet-Dienste auch Teil der Mietleitungs-Vorleistungsmärkte ist, ist deren Nicht-Einbeziehung am Mietleitungs-Endkundenmarkt nicht nachvollziehbar.

Der Ausschluss der Ethernet-Dienste am Endkundenmarkt führt zu wettbewerbsrechtlichen Problemen, da Ethernet-Dienste in den Mietleitungsvorleistungsmärkten enthalten sind, wenn auch nur entsprechend den oben beschriebenen Einschränkungen (Kapazitäten bis 155 Mbit/s, geografische Segmentierung), deren Entgelteregulierung jedoch nicht auf eine Margin-Squeeze-Problematik eingeht und Telekom Austria daher ihre Endkunden-Ethernet-Produkte unter den Wholesale-Ethernet-Produkten anbieten kann.

2. Marktanteile und Wettbewerbsprobleme

Der Marktanteil von Telekom Austria liegt bei Mietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s stabil über 70% (Kapazitäten in 64 kbit/s-Äquivalenten) und 85% (Anzahl Leitungen), bei Mietleitungen über 2,048 Mbit/s bis 155,52 Mbit/s bei 40% (Anzahl Leitungen) bzw. 30% (Kapazitäten), bei Ethernetdiensten über 80 %.

TELE2

Die Gutachter stellten auf beiden Vorleistungsmärkten u.a. die folgenden Wettbewerbsprobleme fest:

„Die wesentlichsten Marktzutrittsbarrieren am Markt für terminierende Segmente ergeben sich aus Skalenvorteilen in Verbindung mit versunkenen Kosten. Dies bedeutet, dass in vielen Fällen nur wenige (oder sogar nur ein einziges) Unternehmen gleichzeitig effizient (unter Ausnützung der Skalenvorteile) produzieren können (kann). Telekom Austria ist das Unternehmen mit der bei weitem ubiquitärsten Infrastruktur. In den meisten Gemeinden ist Telekom Austria der einzige Betreiber, oft steht Telekom Austria nur mit einem weiteren Betreiber im Wettbewerb."

„Unternehmen, die am Endkundenmarkt tätig sind, nur lokal über eigene Infrastruktur verfügen, sind auf Vorleistungen angewiesen, wenn sie bundesweit End-to-end Verbindungen anbieten wollen. Folglich könnte Telekom Austria durch Verweigerung eines adäquaten Zugangs zu terminierenden Segmenten die Marktzutrittsbarrieren am Endkundenmarkt wesentlich erhöhen. Neben der totalen Verweigerung des Zugangs sind hier auch Strategien wie Preisdiskriminierung (die zu einem marginsqueeze führen kann), Qualitätsdiskriminierung oder Verzögerungstaktiken bei der Bereitstellung relevant. Anreiz zu einem solchen Verhalten kann insbesondere dadurch entstehen, dass die Vorleistungskunden der Telekom Austria mit Telekom Austria auf diversen Endkundenmärkten (so am Endkundenmarkt für Mietleitungen, aber auch am Endkundenmarkt für z.B. Sprachtelefonie, Datendienste oder Mobiltelefonie) in Konkurrenz stehen. Die Ausübung von Marktmacht gegenüber den Abnehmern manifestiert sich vor allem in überhöhten Preisen."

Diese Ausführungen der Gutachter zu den Wettbewerbsproblemen ist zutreffend, die von den Gutachtern vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen, insbesondere jene zur Entgeltkontrolle, sind jedoch nicht ausreichend um diese Wettbewerbsprobleme zu lösen, wie nachstehend näher erläutert wird.

3. Entgeltkontrolle zu M 7/09, M 8/09

Die Gutachter schlagen eine Entgeltkontrolle in Form einer Price-Cap-Regulierung bei gleichzeitiger Einführung von Rabatten für Wiederverkäufer auf Endkundenebene vor und führen dazu aus:

„Konstituierendes Merkmal der Price-Cap-Regulierung ist eine Preisobergrenze für einzelne Produkte bzw. bestimmte Produktgruppen (auch: „Güterkörbe"). Konkret wird ein Basket mit 2 Produktgruppen vorgeschlagen:

- *terminierende Segmente von Mietleitungen (traditionelle nutzerseitige Schnittstellen) mit Bandbreiten bis einschließlich 2,048 Mbit/s, bzw. > 2,048 Mbit/s bis 155,52 Mbit/s und*
- *terminierende Segmente von Ethernetdiensten mit garantierter Bandbreite bis einschließlich 2,048 Mbit/s, bzw. > 2,048 Mbit/s bis 155,52 Mbit/s*

Weiters wird vorgeschlagen, die Preisobergrenze für den Basket (gemessen anhand eines 64kbit/s-Äquivalents) auf Höhe der bestehenden Entgelte festzulegen.
Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung des Price-Caps wären auch die Struktur des Baskets sowie der Produktivitätsfortschritt zu überprüfen. Für den Fall, dass es im Geltungszeitraum der Price-Cap-Regulierung zu keinen Entgelterhöhungen kommt, kann die Überprüfung der Einhaltung des Price-Caps im Rahmen des nächsten Marktanalyseverfahrens entfallen.
Partielle Entgelterhöhungen bei einzelnen Produkten des Baskets wären zulässig, insofern es damit zu keiner über die Inflationsanpassung hinausgehenden Erhöhung des Durchschnittswertes kommt."

Das von den Gutachtern vorgeschlagene Price-Cap-Verfahren zur Entgelt-Kontrolle ist aus Sicht von Tele2 nicht geeignet, den von den Gutachtern beschriebenen Wettbewerbsproblemen gerecht zu werden.

Unter Punkt 5.3.2 Entgeltkontrolle führen die Gutachter aus, dass *eine Gesamtsicht hinsichtlich der Erlöse und Kosten auf disaggregierter Ebene ("separated accounts") erforderlich ist, um Gewinn- oder Kostenverschiebungen von regulierten Bereichen zu nicht regulierten Bereichen (oder umgekehrt) transparent zu machen."* Unter Punkt 7.1 „Datenanforderungen aus kostenrechnerischer Sicht" wird jedoch beschrieben, dass *„zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung Daten aus der Zertifizierung des Kostenrechnungssystems der Telekom Austria vor lagen .... Dies macht eine detaillierte Analyse der Kosten und Erlöse auf disaggregierter Ebene unmöglich. ... Dies bedeutet, dass weder die Kosten noch*

TELE2

die Umsätze der TA in einer nachvollziehbaren Form der Behörde vorliegen. Des Weiteren ist von Diskriminierungen der TA hinsichtlich der Entgelte auszugehen."

Da im vorgeschlagenen Price-Cap-Verfahren von den derzeitigen Entgelten ausgegangen werden soll, ist es wesentlich, von einer Datenbasis auszugehen, die eine vergleichende Prüfung im Sinne des Price-Cap-Verfahrens möglich macht. Da die entsprechenden Daten jedoch nicht in einer Form vorliegen, die es den Gutachtern ermöglichte, die Kostenüber- bzw. -unterdeckung sowie eine Kostenverschiebung von regulierten zu nicht regulierten Bereichen (oder umgekehrt) anhand der vorhandenen Daten zu ermitteln, erscheint es nicht zweckmäßig, auf diese Daten eine Entgeltkontrolle zu stützen. Gleiches gilt für die Prüfung der Nichtdiskriminierung und eines allfälligen Margin-Squeeze. Es bedarf hier vorerst einer Ergänzung der Daten, bevor eine seriöse Entgelt-Kontrolle durchgeführt werden kann.

Da das vorgeschlagenen Price-Cap-Verfahren partielle Preiserhöhungen erlaubt und somit die Gefahr diskriminierender Entgelte erhöht, regt Tele2 an, eine Entgeltkontrolle nicht nur hinsichtlich einer allfälligen Erhöhung des Gesamt-Baskets durchzuführen, sondern eine Prüfung über das Vorliegen eines Margin-Squeeze auf Basis von Einzelproduktkalkulationen, zumindest getrennt nach „traditionellen" Mietleitungen und Ethernet-Diensten, vorzunehmen, die nicht nur anlässlich des Marktanalyseverfahrens durchgeführt wird, sondern, da die Nachfrage nach Ethernet-Diensten stark ansteigt, zumindest jährlich erfolgt.

4. Zur Höhe der Vorleistungsentgelte

4.1. Vorleistungsentgelte für Mietleitungen über 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s sollen Endkundenentgelten entsprechen?

Die Gutachter schlagen für die beiden Vorleistungsmärkte unterschiedliche Regeln für die Bestimmung der Höhe der Vorleistungsentgelte vor. Während für Mietleitungen (nicht für Ethernet-Dienste) mit Bandbreiten bis 2,048 Mbit/s ein Vorleistungspreis in Höhe vom Endkundenpreis minus 10% vorgesehen wird, fehlt eine gleichartige Regelung für Mietleitungen größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s. Es wird lediglich auf die Endkundenangebote der TA verwiesen. *„Konkret wird vorgeschlagen, dass Telekom Austria das bestehende Angebot „Digitaler Übertragungsweg" (AGB, LB, EB) sowie das bestehende Angebot betreffend Wholesale EtherLink Services als Standardangebote veröffentlicht, wobei von der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Standardangebote lediglich die marktgegenständlichen Produkte der oben genannten Angebote umfasst sein sollen."*

Dies würde bedeuten, dass Telekom Austria Vorleistungsmietleitungen zu demselben Entgelt anbieten soll, wie sie Endkundenmietleitungen anbietet. Es ist davon auszugehen, dass dies nicht der Intention der Gutachter entspricht und es sich hier nur um ein Versehen handelt. Jedenfalls bedarf es einer Ergänzung dahingehend, dass zwischen Endkundenpreis und Vorleistungspreis ein entsprechender Abstand definiert wird.

Im Zusammenhang mit dem von den Gutachtern vorgeschlagenen TA Angebot betreffend Wholesale EtherLink Services als Standardangebot ist klarzustellen, in welchem Verhältnis die von TA angebotenen Serviceklassen zu den von diesem Markt umfassten Kapazitäten stehen. Fraglich ist, ob ein Ethernet-Multipoint-Dienst/Anschluss mit 200 Mbit/s Bandbreite und einem CIR-Wert von 50 %, sohin ein garantierter Bandbreitenwert von 100 Mbit/s in den gegenständlichen Vorleistungsmarkt fällt oder nicht.

4.2. Wiederverkaufsrabatt bei Mietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s nicht ausreichend

Dazu meinen die Gutachter: *„Die Höhe der Rabatte sollte derart festgelegt werden, dass ein Effekt auf den Endkundenmarkt erwartet werden kann. Das bestehende Standardangebot der Telekom Austria enthält einen Wiederverkaufsrabatt in Höhe von 3%. Dieses Angebot konnte jedoch keine Impulse für den Endkundenmarkt geben. Die derzeitigen Rabattbestimmungen der Telekom Austria legen Umsatzrabatte in Höhe von bis zu 12% fest. Diese beiden Werte geben die untere und obere Grenze für die Höhe des Rabatts vor. Aus Sicht der Gutachter erscheint ein Rabatt in Höhe von 10% angemessen, da bei diesem Prozentsatz Effekte auf den Endkundenmarkt erwartet werden können."*

TELE2

Die Bestimmung des „Wiederverkaufsrabattes" durch einen geringeren Wert als das maximale Ausmaß des Umsatzrabattes für Endkundenmietleitungen widerspiegelt nicht die tatsächliche Kostendifferenz zwischen Vorleistungsleistung und Endkundenleistung. Eine Differenz von 10 % ist nicht ausreichend, damit ein alternativer Netzbetreiber ein kompetitives Endkundenmietleitungsprodukt anbieten kann, da er in vielen Fällen, neben sämtlichen anderen Kosten wie Vertrieb, Marketing, Customer Care, Billing, auch technische Aufwände tragen muss. Aus Sicht von Tele2 liegt die erforderliche Differenz zwischen Vorleistungs- und Endkundenpreis bei zumindest 25 %. Dieser Abstand sollte gleichermaßen für Mietleitungen bis 2,048 Mbit/s als auch für Mietleitungen über 2,048 Mbit/s bis 155,52 Mbit/s gelten.

5. Weitere Anforderungen an die Ausgestaltung des Vorleistungsangebots

5.1. SLAs

Dazu führen die Gutachter aus: *„Vorgeschlagen wird vielmehr, dass Telekom Austria binnen zwei Monaten nach In-Kraft-Treten des Maßnahmenbescheides zwei neue Standardangebote zu veröffentlichen hat, welche terminierende Segmente in allen gängigen Bandbreiten größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s abdecken und alle für die Bereitstellung von diesen terminierenden Segmenten notwendigen wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Bestimmungen enthalten sollten."* Eine sinngemäße Regelung findet sich auch im Gutachten für Mietleitungen bis 2,048 Mbit/s.

Und weiters dazu im Gutachten: *„Um Wettbewerbern auf Endkundenseite gleiche Bedingungen zu ermöglichen, sollte das Standardangebot betreffend terminierende Segmente von Mietleitungen auch Bestimmungen betreffend Qualität in der Form von SLAs (z.B. Entstörungsbedingungen, Reaktionszeiten) beinhalten. Konkret bedeutet dies, dass die erweiterten Servicebestimmungen in das betreffende Standardangebot aufzunehmen wären."*

Neben den Entgelten sind SLAs wesentliche Kriterien für das Vorleistungsprodukt. Es ist nicht ganz klar, auf welche TA-Angebote der in der Fußnote im Gutachten angeführte Link verweist. Klarstellenderweise sollte auch hier festgestellt werden, dass allfällige Entgelte bezüglich der SLAs dem „Wiederverkaufsrabatt" unterliegen.

5.2. Migration bestehender Verträgen

Dazu führen die Gutachter aus: *„Sicherzustellen wäre dabei insbesondere, dass bei Migration der bestehenden Verträge keine zusätzlichen Kosten entstehen."*

Diese Forderung der Gutachter ist dahingehend zu ergänzen, dass dies sowohl die Migration von einem bisherigen Vorleistungsprodukt als auch von einem bestehenden Endkundenprodukt auf die neuen Vorleistungsprodukte betrifft. Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass allfällige Bindefristen bei bisherigen Produkten die Migration nicht hindern und keine Kosten verursachen.

5.3. Erschließungskosten

Bei sinkenden Mietleitungspreisen gewinnt der Anteil der Erschließungskosten zunehmend an Bedeutung. Eine Ausübung der Marktmacht kann insbesondere durch diskriminierende Erschließungskosten (Endkunden- versus Vorleistungsprodukte) erfolgen, da *„Telekom Austria der einzige Betreiber in über 70% der versorgten Gemeinden ist"*, und damit Kontrolle über nicht leicht ersetzbare Infrastruktur verfügt. Eine Ungleichbehandlung kann dazu führen, dass es anderen Anbietern wirtschaftlich unmöglich wird, neue Gebiete zu erschließen und sich die Marktmacht von Telekom Austria weiter ausdehnt. Es ist daher in den Vorleistungsangeboten sicher zu stellen, dass die Gleichbehandlungsverpflichtung nicht durch diskriminierende Herstellkosten unterwandert wird.

Der guten Ordnung halber beantragt Tele2 ausdrücklich die Parteistellung in den Verfahren M 6/09, M 7/09 und M 8/09.

TELE2

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Koman

Mag. Maria Pfaffl MIC

Tele2 Telecommunication GmbH

TELE2

EINSCHREIBEN

Telekom-Control-Kommission
und
RTR Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Vorab per Fax an 58058 9191

18. Dezember 2009

M 6/09, M 7/09, M 8/09 (Mietleitungsmärkte) – Anträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

Tele2 erstattet in oben genannten Marktanalyseverfahren nachstehende Stellungnahme und Anträge.

Datenqualität

In den Gutachten zu M 7/09 und M 8/09 wurden von den Gutachtern ausgeführt, dass die vorhandenen, von Telekom Austria gelieferten Daten *„eine detaillierte Analyse der Kosten und Erlöse auf disaggregierter Ebene unmöglich"* machten. Und weiters: *„Da Telekom Austria den Datenaufforderungen nicht nachkam und keinerlei zusätzliche Kostendaten übermittelte, war es nicht möglich, die Kostenüber- bzw. -unterdeckung im beschriebenen Sinne zu ermitteln. Gleiches gilt für die Ermittlung des Verhältnisses zwischen tatsächlich erzielten Ist-Umsätzen und jenen Umsätzen, welche sich aus den Entgeltbestimmungen der Telekom Austria ergeben müssten."*

Dies bedeutet de facto, dass mit den vorhandenen Daten eine Entgeltkontrolle durch die Behörde gar nicht möglich ist. Aus Sicht der Tele2 sollten die erforderlichen Daten unter Anwendung sämtlicher der Telekom-Control-Kommission zur Verfügung stehenden Mittel beigeschafft werden und erst dann über die dem Marktbeherrscher aufzuerlegenden Verpflichtungen entschieden werden.

Die Gutachter schlagen dennoch schon jetzt (ohne Vorliegen der relevanten Daten) eine Lockerung der bisherigen Entgeltkontrolle vor. Ein Price-Cap-Verfahren, das als Maßstab die Höhe der bestehenden Entgelte vorsieht, soll die bisherige eher kostenorientierte Entgeltkontrolle ablösen. Angesichts der nicht vorhandenen Daten erscheint diese Lockerung allerdings nicht gerechtfertigt. Zudem bleibt unklar, ob beim Price-Cap-Verfahren von den Ist-Umsätzen und damit von Ist-Entgelten ausgegangen wird, oder von jenen Umsätzen, welche sich theoretisch aus den Entgeltbestimmungen der Telekom Austria ergeben.

Die vorgesehene Lockerung der Entgeltkontrolle und die Einführung des Bezugswerts der Ist-Entgelte im Price-Cap-Verfahren ohne über die darauf aufbauenden Daten zu verfügen kann nur zu einer nicht wirksamen Entgeltkontrolle und damit einer weiteren Aushöhlung der Nichtdiskriminierungsverpflichtung des Incumbent führen.

TELE2

Vorgesehenen Festlegung der Vorleistungsentgelte verstärken bestehende Wettbewerbsprobleme

Verweis auf die Endkunden-Entgelte der Telekom Austria aus 2003 lassen Preisentwicklung unberücksichtigt

Die Entgelte der Telekom Austria für Endkunden-Mietleitungen wurden zuletzt 2003 von der Telekom-Control-Kommission genehmigt und sind seither unverändert (siehe Gutachten zu M 6/09, 3.2.2, Geschäftsbedingungen und Entgelte). Der Anteil von Telekom Austria gemessen anhand der drei Indikatoren Umsatz, Anzahl an Mietleitungen und 64kbit/s-Äquivalente ist in den letzten Jahren zwar leicht rückläufig, befindet sich jedoch auch im Jahr 2007 auf noch immer hohem Niveau (80% bei Umsätzen, 91% bei der Anzahl an Mietleitungen und 70% bei 64 kbit/s-Äquivalenten).

Die nachstehend abgebildete Tabelle 11, Punkt 3.3.2.3 „Beschreibung des Endkundenmarktes" des Gutachtens zu M 6/09 zeigt die Entwicklung von Endkundenmietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s im Zeitraum 2003 bis 2007. Während sich der Umsatz beinahe halbierte und auch die Anzahl zurück ging, zeigt sich ein geringer Anstieg der Kapazität.

Jahr	Betreiber	Umsatz (in Mio. €)	Anzahl Endkundenmiet-leitungen	Kapazität (in 64 kbit/s Äquivalenten)
2003	34	101	54.000	219.000
2004	33	76	48.000	211.000
2005	37	70	44.000	243.000
2006	31	60	40.000	263.000
2007	31	55	35.000	224.000

Dies bedeutet, dass einerseits ein Umstieg auf Mietleitungen mit höheren Kapazitäten stattfand, andererseits muss auch von einer Preisreduktion ausgegangen werden. Da Telekom Austria als das Unternehmen mit dem größten Marktanteil (91% bei der Anzahl, 80% bei Umsätzen und 70% bei 64 kbit/s-Äquivalenten) ausgewiesen wird, ist auch von einer Preisreduktion der von Telekom Austria angebotenen Endkunden-Mietleitungen auszugehen. Wird das Vorleistungsentgelt in der Höhe der seit 2003 geltenden Endkunden-Entgeltbestimmungen festgelegt, bleiben die in der Zwischenzeit erfolgten Preisreduktionen unberücksichtigt.

Höhe des vorgesehenen Wiederverkaufsrabatts von 10% bei Mietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s nicht ausreichend

Das Gutachten schlägt bei den Vorleistungsmietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s einen Wiederverkaufsrabatt in Höhe von 10 % vor und begründet diesen mit dem Endkunden-Umsatzrabatt und dem von Telekom Austria angebotenen Rabatt im bisherigen Mietleitungs-Wholesale-Offer. Das Gutachten enthält keine Analyse, welche unterschiedlichen Kosten für Vorleistungs- und Endkundenmietleitungen zu berücksichtigen sind bzw. welche Kostendifferenz zwischen Vorleistungs- und Endkundenmietleitungen besteht.

Eine Differenz von 10 % ist nicht ausreichend, damit ein alternativer Netzbetreiber ein kompetitives Endkundenmietleitungsprodukt anbieten kann, da er in vielen Fällen, neben sämtlichen anderen Kosten wie Vertrieb, Marketing, Customer Care, Billing, auch technische Aufwände tragen muss. Aus Sicht von Tele2 liegt die erforderliche Differenz zwischen Vorleistungs- und Endkundenpreis bei zumindest 25 %.

Entgelte für Vorleistungs-Mietleitungen über 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s kommen über jenen der Endkunden-Mietleitungen zu liegen

Die Gutachter schlagen für die beiden Vorleistungsmärkte unterschiedliche Regeln für die Bestimmung der Höhe der Vorleistungsentgelte vor. Während für Mietleitungen (nicht für Ethernet-Dienste) mit Bandbreiten bis 2,048 Mbit/s ein Vorleistungspreis in Höhe vom Endkundenpreis minus 10% vorgesehen

TELE2

wird, fehlt eine gleichartige Regelung für Mietleitungen größer 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s. Es wird lediglich auf die Endkundenangebote der TA verwiesen.

Dies würde bedeuten, dass Telekom Austria Vorleistungsmietleitungen zu demselben Entgelt anbieten soll, wie sie Endkundenmietleitungen anbietet. Dies hätte aber weiters zur Folge, dass die Entgelte für Vorleistungs-Mietleitungen über den Endkunden-Mietleitungen zu liegen kommen, da für Endkunden-Mietleitungen der Rabattbescheid G 21/98 gilt, somit eine Senkung der Endkunden-Entgelte durch Rabatte möglich ist, währenddessen Vorleistungs-Mietleitungen von einer derartigen Rabatt-Möglichkeit ausgeschlossen sind. Dies geht aus G 21/98, Rabattbestimmungen der Telekom Austria, 2. Voraussetzungen hervor, wo folgendes ausgeführt ist: *„Die Rabattbestimmungen der Telekom Austria AG gelten für alle Telekommunikationsdienstleistungen der Telekom Austria AG, soweit bei den einzelnen Rabattarten nichts anderes angegeben ist. Diese Rabattbestimmungen finden auf den Wiederverkauf von Telekommunikationsdienstleistungen keine Anwendung."*

Ein Abstellen auf die Endkundenentgelte ist daher nicht geeignet den bestehenden Wettbewerbsproblemen zu begegnen, insbesondere jenem des Margin-Squeeze auf dem Mietleitungsmarkt. Es bedarf daher der Festlegung eines angemessenen Wiederverkaufsrabbats für die Entgelte von Vorleistungs-Mietleitungen über 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s, der aus Sicht von Tele2 zumindest in der Höhe von 25% liegen muss.

Anträge

Tele2 stellt daher die

Anträge

(i) die Telekom-Control-Kommission möge Telekom Austria TA AG auffordern, fehlende oder/und mangelhafte Daten zu ergänzen oder/und richtig zu stellen und nach Erhalt dieser Daten die Gutachter mit einer Ergänzung oder/und Berichtigung der wirtschaftlichen Gutachten in den Marktanalyseverfahren M 7/09 und M 8/09 beauftragen.

(ii) die Telekom-Control-Kommission möge die Gutachter der wirtschaftlichen Gutachten in den Marktanalyseverfahren M 7/09 und M 8/09 beauftragen, die Kosten von Vorleistungsmietleitungen im Verhältnis und die Umsätze aus Endkundenmietleitungen der diesen Märkten zurechenbaren Mietleitungen der Telekom Austria zu erheben und diese gegenüber zu stellen.

(iii) die Telekom-Control-Kommission möge der Telekom Austria TA AG die Verpflichtung auferlegen, sowohl für Vorleistungs-Mietleitungen bis einschließlich 2,048 Mbit/s als auch für Vorleistungs-Mietleitungen über 2,048 Mbit/s bis einschließlich 155,52 Mbit/s einen Rabatt von zumindest 25% im Verhältnis zu den jeweiligen Endkundenentgelten anbieten zu müssen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Koman

Mag. Maria Pfaffl MIC

Tele2 Telecommunication GmbH